

LANDESDIREKTION DRESDEN
PF 10 06 53 | 01076 Dresden

Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Straße 36 c
01307 Dresden

**Ihre Beschwerde vom 25. November 2009, eingereicht beim
Bürgerbeauftragten der Landesdirektion Dresden, Herrn Dr. Felber**

Sehr geehrter Herr Beckmann,

nach Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten über Ihre Beschwerde
haben wir zunächst die Stadt Dresden angehört.

Diese hat uns mitgeteilt, dass Ausgangspunkt Ihrer Beschwerde zwei
Bußgeldverfahren gewesen seien. Ein Verfahren (999918586029) sei,
nachdem Sie einen Rechtsanwalt eingeschaltet hätten, eingestellt worden. In
dem anderen Verfahren (999918585054) sei der Bußgeldbescheid
zurückgenommen und das Verfahren ebenfalls eingestellt worden, da Sie
aufgrund Ihrer Behinderung nicht verantwortlich sein konnten. Da der
Fahrzeugführer nicht habe ermittelt werden können, sei Ihnen gegenüber ein
Kostenbescheid gemäß § 25 a StVG erlassen worden.

In der Folge hätten Sie mit Schreiben vom 29. März 2009 zunächst
gefordert, den Kostenbescheid in einer für Sie wahrnehmbaren Form zu
senden, gleichzeitig aber die Weitergabe Ihrer Daten an Dritte untersagt.

Mit Schreiben vom 3. April 2009 an die Oberbürgermeisterin hätten Sie
weiterhin erklärt, eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen zu wollen. Die
Stadt habe Ihrerseits mit Schreiben vom 24. April 2009 erläutert, dass der
Vorgang dem Amtsgericht übergeben werde, soweit nicht bis zum 1. Mai
2009 eine Rücknahme erfolge. Eine Rücknahmeerklärung sei nicht erfolgt,
obwohl das an Sie gerichtete Schreiben vom 24. April 2009 nicht als
unzustellbar zurückgekommen sei.

Mit Schreiben vom 21. April 2009 hätten Sie vorgetragen, dass Ihr Schreiben
vom 3. April 2009 nicht beantwortet worden sei. Aus dem Schreiben ergebe
sich aber, dass Sie die Rücknahmeaufforderung erhalten hätten, da der
Beschwerde zu entnehmen sei, dass Ihnen bekannt gewesen sei, dass im
Falle der Nichtzahlung das Verfahren an das Amtsgericht abgegeben werde.
Am 20. Mai 2009 sei der Vorgang an das Amtsgericht abgegeben worden.

Das von Ihnen in Blindenschrift gefertigte Anhörungsschreiben im Zuge der
Bußgeldverfahren sei der Akte nicht beigelegt gewesen, da es in der Akte
ebenfalls bei Gericht liegenden Akte beigelegt war. Insoweit sei im
Gerichtsverfahren die Wortwendung enthalten, Sie hätten von Ihrem

Ihr/-e Ansprechpartner:
Udo Bauschke

Durchwahl
Telefon +49 351 825-2
Telefax +49 351 825-9

udo.bauschke@
ldd.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
25. November 2009

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort ange-
ben)
21-0221.40/2009-36

Dresden, 5. Februar 2010

Hausanschrift:
Landesdirektion Dresden
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.ldd.sachsen.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Do. 09.00 - 17.00 Uhr
Fr. 09.00 - 15.00 Uhr
(telefonische Termin-
absprache wird empfohlen)

Telefon-Zentrale:
+49 351 825-0

Telefax:
+49 351 825-9999

E-Mail: *
post@ldd.sachsen.de

Bankverbindung:
Ostsächsische SpK Dresden
Kto.-Nr. 3 155 825 005
BLZ 850 503 00

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Straßenbahnlinie 11,
Buslinie 64

Für Besucher mit Behinderungen
gekennzeichnete Parkplätze zur
Verfügung. Rollstuhlfahrer melden
bitte über die Außensprechanlage
Pfortendienst

*Kein Zugang für elektronisch si-
gnifizierte sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Äußerungsrecht keinen Gebrauch gemacht. Das Amtsgericht habe den Kostenbescheid bestätigt. Gründe für einen Erlass oder eine Niederschlagung hätten nicht vorgelegen. Auch eine Rücknahme des noch nicht rechtskräftigen Kostenbescheides sei möglich gewesen, soweit Sie in Ihrem in Blindenschrift gefassten Anhörungsschreiben den Fahrzeugführer benannt hätten. Dies hätte aber eine „Übersetzung“ des in Blindenschrift gehalten Schreibens erfordert. Das sei aber nicht möglich gewesen, da Ihrerseits eine Weitergabe Ihres Schreibens an Dritte untersagt gewesen sei.

Nach Vorlage der Akte aufgrund des anwaltlichen Vorbringens zum fehlenden Blindenschriftschreiben, welches sich in der anderen ebenfalls bei Gericht liegenden Akte befand, habe der zuständige Richter erklärt, der unanfechtbare Beschluss könne nicht mehr geändert werden. Dieser Beschluss vom 5. Juni 2009 könne von der Stadt nicht umgangen werden.

Die Stadt äußert Zweifel daran, dass Sie Ihren Mitwirkungspflichten gemäß § 5 ZMV in hinreichender Form nachgekommen seien bzw. trägt sie vor diesen Anspruch selbst vereitelt zu haben.

Zwar hätten Sie wohl auch von der Wahlmöglichkeit, in welcher Form die Dokumente zugestellt bzw. übergeben werden sollen, Gebrauch gemacht, Sie hätten aber im Schriftverkehr mit der Stadt zu erkennen gegeben, dass es ihnen möglich sei, auch die nicht in Blindenschrift gefassten Schreiben der Stadt zur Kenntnis nehmen zu können. Jedenfalls hätten Sie Ihr Recht auf möglichst selbständige Wahrnehmung Ihrer Interessen bzw. Ihren Anspruch auf Information in Blindenschrift vereitelt, in dem Sie es der Stadt untersagt hätten, Ihre Bußgeldangelegenheiten ohne die Einschaltung Dritter abzuwickeln.

2. Das Verfahren vor dem Amtsgericht Dresden entzieht sich, da es abgeschlossen ist, unserer Bewertung. Wir bitten insoweit um Ihr Verständnis.

Hinsichtlich des Vorbringens, die Stadt habe Ihre Rechte aus der ZMV nicht in gehöriger Weise berücksichtigt, wird die (Sach- und) Rechtslage wie folgt eingeschätzt:

§ 1 ZMV regelt die Anforderungen und das Verfahren für die Zugänglichmachung von Dokumenten in gerichtlichen Verfahren an eine blinde oder sehbehinderte Person in einer für sie wahrnehmbaren Form. Dieser Anspruch auf Zugänglichmachung besteht auch im behördlichen Bußgeldverfahren gegenüber der Verfolgungsbehörde (§ 1 Abs. 2 ZMV). Umfasst sind solche Dokumente, die einer berechtigten Person zuzustellen oder formlos bekannt zu geben sind. Die schriftliche Zugänglichmachung erfolgt in Blindenschrift oder im Großdruck (§ 3 Abs. 2).

Der Anspruch auf Zugänglichmachung besteht, soweit der berechtigten Person dadurch der Zugang zu den ihr zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert und sie in die Lage versetzt wird, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Diesen Anspruch haben Sie geltend gemacht, da Sie die Stadt unstreitig über Ihre Sehbehinderung informiert haben und auch von Ihrer Wahlmöglichkeit i. S. v. § 3 ZMV betreffend die Art der Zugänglichmachung Gebrauch gemacht haben. Das räumt auch die Stadt in ihrer Stellungnahme ein. Der Umstand allein, dass es Ihnen gegebenenfalls mittels der Hilfe Dritter möglich war, die nicht in Blindenschrift gefertigten Schreiben der Stadt zur Kenntnis zu nehmen und selbst Briefe in einfacher Druckschrift zu verfassen, ändert nichts daran, dass Ihnen gemäß ZMV ein Anspruch auch gegenüber der Stadt zusteht, Ihnen Ihre Dokumente im Rahmen eines Bußgeldverfahrens in einer für Sie wahrnehmbaren Form zuzuleiten.

Dem ist die Stadt nicht nachgekommen. Die nach § 1 Abs. 3 ZMV verpflichtete Stelle hat sogar die Pflicht, soweit ihr bekannt ist, dass der Betroffene blind ist, diesen auf seinen Anspruch aus der ZMV hinzuweisen. Soweit Sie im Schreiben vom 29. März 2009 der Stadt untersagt haben, Ihre Daten an Dritte weiterzugeben, durfte sich die Stadt nicht darauf berufen, Sie hätten die Weitergabe der Daten auch zum Zwecke des „Übersetzens“ untersagt. Vielmehr hätte die Stadt aufklären müssen, ob Sie das tatsächlich so gemeint haben. Die Stadt ging davon aus, dass Sie gegebenenfalls mittels der Hilfe Dritter in der Lage waren, Schreiben in einfacher Druckschrift zur Kenntnis nehmen zu können. Insoweit hätte sich die Stadt auf diesem Wege mit Ihnen in Verbindung setzen können. Zur Vermeidung der Wiederholung solcher Vorfälle werden wir die Stadt ausdrücklich auf die Anwendung der ZMV hinweisen und ihr außerdem einen Abdruck dieses Schreibens zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Bauschke
Referent